



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 5. August 1997

23. Stück

-
65. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
66. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird
67. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
68. Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee
-

65. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 69/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung I die Wortgruppe „Aufgaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Landesmusikschulen“ angefügt.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung III zu lauten:

„Repräsentation; Auszeichnungen, Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Aufenthaltsgesetz; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Bergrettung, der Statistik, des Veranstaltungs-, des Lichtspiel- und des Glücksspielwesens; Flugrettung, allgemeiner überörtli-

cher Rettungsdienst und Landesrettungsleitstelle; Tanzschulen; Beglaubigung von Urkunden mit Ausnahme von Personenstandsurkunden; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Landeslehrerdisziplinarkommission; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.“

3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Katastrophen- und Zivilschutz das Wort „Flugrettung“ aufgehoben und das Wort „Landeswarnzentrale“ angefügt.

4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung IV zu lauten:

„Das Land betreffende zivilrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Verträge wie Kauf-, Tausch-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, Vertretung in Gerichtsverfahren; Versicherungswesen; Wohnrecht; Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen; rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes und seiner Dienst- und Naturalwohnungen; Vergabewesen, Geschäftsstelle des Landesvergabebeamten; gerichtliche Strafrechtsangelegenheiten.“

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung If das Wort „Bergrettung“ durch die Wortgruppe „fachliche Angelegenheiten der Bergrettung“ ersetzt.

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd die Wortgruppe „Auf-

gaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Landesmusikschulen“ aufgehoben.

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Va die Wortgruppe „Aufsicht über die Asylantenbetreuungsstelle Kleinvolderberg“ aufgehoben.

8. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vd nach dem Wort „Rettungswesen“ die Wortgruppe „mit Ausnahme der Flugrettung, des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes, der Landesrettungsleitstelle sowie der Bergrettung“ angefügt.

9. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vf die Wortgruppe „Angelegenheiten des KRAZAF“ durch die Wort-

gruppe „Geschäftsstelle für die Organe des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ ersetzt.

10. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VII die Wortgruppe „Aufsicht über den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ angefügt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 und 6 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

66. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtenengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte, LGBl. Nr. 47, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/1995, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Private Kraftfahrzeuge dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Bürgermeisters benützt werden. In diesen Fällen beträgt das Kilometergeld:

a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis zu 250 cm³ S 1,56;

b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ S 2,76;

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen S 4,90;

d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist S 0,59;

e) bei Verwendung eines Dienstwagens oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Dienstreisen bzw. Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt der Ersatz der Parkgebühren, wenn der entsprechende Nachweis über die geleisteten Parkgebühren vorgelegt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

67. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain (Beschluß des Gemeinderates vom 27. Mai 1997) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zustän-

digen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 76/1996, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „St. Sigmund (Beschluß vom 13. November 1966)“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

68. Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Waidring vom 15. Mai 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 8. April 1997, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vereinbart wurde:

Der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee wird künftig ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 107 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 103, 102 und des unverändert ge-

bliebenen Grenzpunktes 101 entsprechend dem Lageplan der Ingenieurgemeinschaft Vermessung AVT, Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, vom 21. April 1994, GZl. 26892/94, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung trägt Frau Emmy Köck, Achenweg 6, 6384 Waidring.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**